

Landgericht Berlin

Az.: 15 O 368/19



Beschluss

Einstweilige Verfügung

In dem Verfahren

[REDACTED]

- Antragsteller -

Verfahrensbevollmächtigte:

Nimrod Rechtsanwälte Bockslaff & Strahmann GbR, Emser Straße 9, 10719 Berlin, Gz.:

gegen

[REDACTED] 85 Zürich, Schweiz
vertreten durch den V [REDACTED]
- Antragsgegnerin -

hat das Landgericht Berlin - Zivilkammer 15 - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht [REDACTED], den Richter am Landgericht [REDACTED] und den Richter am Landgericht [REDACTED] am 17.09.2019 ohne mündliche Verhandlung wegen Dringlichkeit gemäß § 937 Abs. 2 ZPO beschlossen:

1. Der Antragsgegnerin wird aufgegeben, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft, oder einer Ordnungshaft von bis zu 6 Monaten, im Wiederholungsfall bis zu 2 Jahren, diese zu vollziehen an ihrem Vorstand, **zu unterlassen**,

das nachstehend wiedergegebene Foto öffentlich zugänglich zu machen, insbesondere wie am 30.7.2019 geschehen unter [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]



2. Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
3. Der Verfahrenswert wird auf 4.000,00 € festgesetzt.

Gründe:

Nach dem Stand der Darlegung und Glaubhaftmachung ist von folgendem Sachverhalt auszugehen: Der Antragsteller machte das verfahrensgegenständliche Foto. Die Antragsgegnerin verwendete dieses Foto in ihrem deutschsprachigen Online-Informationsportal [REDACTED], ohne dass der Antragsteller dafür eine Lizenz oder eine andere Zustimmung erteilt hat. Der Antragsteller erfuhr am [REDACTED] 19 von dieser Verwertung.

Danach steht dem Antragsteller ein urheberrechtlicher Unterlassungsanspruch gegen die Antragsgegnerin zu.

Die Zuständigkeit des LG Berlin folgt aus § 32 ZPO, Art. 5 Nr. 3 LugÜ. Erfolgsort der Urheberrechtsverletzung ist auch Berlin.

Es besteht ein Unterlassungsanspruch nach § 97 Abs. 1 S. 1 UrhG. Das Foto ist als Lichtbildwerk (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 UrhG) oder jedenfalls als Lichtbild (§ 72 Abs. 1 UrhG) urheberrechtlich schutzfähig, ohne dass es hier auf die Unterscheidung ankommt. Der Antragsteller hat das Foto gemacht und ist daher der Urheber (§ 7 UrhG bzw. § 72 Abs. 2 UrhG). Als solchem stehen ihm die urheberrechtlichen Verwertungsrechte (§§ 15 ff. UrhG) originär und ausschließlich zu. Die Antragsgegnerin hat das Foto öffentlich zugänglich gemacht, indem sie es abrufbar auf ihrer Webseite eingestellt hat (§ 19a UrhG). Eine vom Kläger abgeleitete Berechtigung, wie sie etwa durch den Kauf einer Nutzungslizenz zu erlangen wäre, ist nicht festzustellen. Auf die Abmahnung hat die Antragsgegnerin nicht kundgetan, woher sie ein etwaiges eigenes Nutzungsrecht an dem Foto herleiten will. Der Unterlassungsanspruch ist verschuldensunabhängig.

Die durch die Rechtsverletzung eingetretene Wiederholungsfahr besteht fort. Ihre Beseitigung erforderte ein Löschen des Fotos aus dem Internetauftritt und die Abgabe einer ernsthaften, strafbewehrten Unterlassungserklärung.

Es besteht auch ein Verfügungsgrund, denn der Antragsteller ist sofort effektiv in seinen Rechten

zu schützen. Ein dringlichkeitsschädliches Verhalten des Antragstellers ist unter Beachtung der in Berlin geltenden Zweimonatsfrist nicht festzustellen.

Die Wertfestsetzung beruht auf § 3 ZPO und der indiziellen Wertangabe des Antragstellers. Dieser hat seiner Abmahnung einen Gegenstandswert von 6.000,00 € für das Unterlassungsbegehren zu Grunde gelegt. Dies entspricht den Wertfestsetzung der Kammer in vergleichbaren Fällen für die Hauptsache, deren Wert auch für die Abmahnung maßgeblich ist. Für das nur vorläufige Eilverfahren sind davon zwei Drittel anzusetzen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist nicht an eine Frist gebunden.

Der Widerspruch ist bei dem

Landgericht Berlin
Littenstraße 12-17
10179 Berlin

zu erheben.

Der Widerspruch muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Berlin
Littenstraße 12-17
10179 Berlin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss